

# Vordruck „Keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit“

(von Arbeitnehmer/in auszufüllen, für den Arbeitgeber und Behörde)

Hinweis: Nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht der Anspruch auf Entschädigung nur dann und nur soweit als Sie Ihr Kind selbst betreuen müssen, weil Sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können.

Für Arbeitnehmer/innen: Für die Geltendmachung des Anspruchs durch Ihren Arbeitgeber müssen Sie diesem gegenüber erklären, dass für Ihr Kind/Ihre Kinder in dem Zeitraum und in dem Umfang, für den eine Erstattung erfolgen soll, keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestand.

Als anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit kommt insbesondere die Betreuung im Rahmen einer sogenannten Notbetreuung oder die Betreuung durch den anderen Elternteil bzw. andere hierzu bereite Personen in Betracht. Nähere Erläuterungen finden Sie auf S. 2 des Vordrucks.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Für den Zeitraum und den Umfang, für den eine Erstattung/Entschädigung erfolgen soll, besteht für mein Kind/meine Kinder keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere

- besteht keine realisierbare Berechtigung auf eine sogenannte Notbetreuung in einer Kindertageseinrichtung, Heilpädagogischen Tagesstätte, Schulvorbereitenden Einrichtung, Kindertagespflege, Mittagsbetreuung oder Schule
- kann zur Betreuung nicht auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden
- können andere hierzu bereite Familienmitglieder/Verwandte sowie Freunde die Betreuung meines/r Kindes/-r nicht wahrnehmen.
- besteht keine Möglichkeit von zu Hause aus im Rahmen von Mobiler Arbeit oder Homeoffice zu arbeiten oder ist dies nicht zumutbar.

Weitere Angaben z.B. dazu, ob und wie weit an einzelnen Tagen eine stundenweise andere Betreuungsmöglichkeit besteht.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Ergänzende Erläuterungen

### 1) Notbetreuung

Eine anderweitig zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist insbesondere gegeben, soweit eine Berechtigung auf Notbetreuung besteht.

Bei näheren Fragen zum Thema Notbetreuung wenden Sie sich bitte an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder das örtliche Jugendamt.

Eine solche Berechtigung zur Notbetreuung muss auch realisierbar sein. Wird die Einrichtung oder Schule, die das Kind regelmäßig besucht, aufgrund eines individuellen Corona-(Verdachts)-Fall geschlossen, so ist die Berechtigung nicht realisierbar.

### 2) Betreuung durch andere Personen

Der Entschädigungsanspruch ist auch ausgeschlossen, soweit eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Dies ist grundsätzlich bspw. der Fall, wenn

- auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder
- andere hierzu bereite Familienmitglieder/Verwandte sowie Freunde die Betreuung des Kindes oder - bei Geschwistern - mehrerer Kinder wahrnehmen können.

**Hierbei ist zu beachten**, dass eine Übernahme der Betreuung durch andere Familienmitglieder/Verwandte sowie Freunde, die nicht dem gleichen Haushalt zugehören, jedenfalls für den Zeitraum des Bestehens einer Ausgangsbeschränkung nicht erfolgen kann. Für den entsprechenden Zeitraum ist daher davon auszugehen, dass diese Personen eine Betreuung nicht wahrnehmen können.

Zu beachten ist auch, dass **Personen, die einer Risikogruppe** in Bezug auf die Infektion oder übertragbaren Krankheiten **angehören**, zu deren Verhinderung oder Verbreitung die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen bzw. mit einem Betretungsverbot belegt wurden, nicht als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ im Sinne dieser Regelung gelten.

### 3) Homeoffice möglich und zumutbar

Soweit die Möglichkeit des ortsflexiblen Arbeitens (z. B. Homeoffice, Mobiles Arbeiten) besteht und diese für Beschäftigte und die eigenen Kinder zumutbar ist, hält der Gesetzgeber dazu an, die eigenen Kinder selbst zu betreuen, wenn Kita und Schule aufgrund von Corona geschlossen sind.

Für eindeutig nicht zumutbar ist laut Gesetzgeber eine solche Betreuungsmöglichkeit, wenn z.B. mehrere (kleine) Kinder oder ein stark forderndes (z.B. behindertes) Kind zu betreuen sind.

**Um der Forderung nach Entschädigung Nachdruck zu verleihen**, wird Beschäftigten deshalb empfohlen, mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, dass es sich bei Mobiler Arbeit und Homeoffice um eine individuelle, unzumutbare Betreuungssituation für sie handelt.